Vereinssatzung

Förderfreunde des Stammes DPSG Roland von Bremen

Der besseren Lesbarkeit halber wird im Text vornehmlich die männliche Anrede / Form verwendet ("der Schatzmeister"). Gemeint ist natürlich aber immer die paritätische Ausdrucksform ("der/die Schatzmeister/in")

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Förderfreunde des Stammes DPSG Roland von Bremen"

und hat seinen Sitz in Bremen. Die Vereinsanschrift ist gleich der Meldeanschrift des 1. Vorsitzenden.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen

"Förderfreunde des Stammes DPSG Roland von Bremen e.V."

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch Förderung des Vereins Jugendwerk St. Georg e.V. im Teilbereich "Stamm DPSG Roland von Bremen". Gefördert werden soll die ehrenamtliche verbandliche Kinderund Jugendarbeit und die Bildungsaufgabe der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Bereich des Stammes Roland von Bremen.

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Ziffer 1 AO, der Mittel beschafft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Finanzielle Unterstützung des Stammes bei Anschaffung und Instandhaltung von Materialien, die zur Durchführung der Stammesarbeit erforderlich sind, wie Zelte & Lagermaterial, Werkzeug, Fachliteratur, Verbrauchsmaterial etc.
- b) Finanzielle Förderung von Fortbildungsveranstaltungen für Gruppenleiter, sofern nicht durch den Stamm getragen.
- c) Finanzielle Förderung einzelner Stammesmitglieder, die ohne Hilfe des Vereins, aus unverschuldeter Notlage heraus nicht an Veranstaltungen des Stammes teilnehmen könnten.
- d) Finanzielle Zuschüsse zu tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben, die durch ehrenamtliche und außergewöhnliche Tätigkeiten im Sinne der Stammesarbeit entstanden sind (z.B. Fahrtkostenzuschuss für notwendige und sinnvolle Fahrten im Sinne der Stammesarbeit)
- §2.1 Wenn sich der Stamm DPSG Roland von Bremen auflöst, führt dies nicht zur Auflösung des Vereins. In diesem Fall ist Vereinszweck, die Stammesarbeit innerhalb von 10 Jahren wieder zu beleben und die Anerkennung des Nachfolgestammes bei der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg zu erwirken. Während dieser Zeit darf kein Vereinseigentum veräußert werden. Folgt keine Neugründung eines DPSG-Stammes, hat sich der Verein aufzulösen. Zur anschließenden Verfahrensweise siehe § 16.2

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Zuwendungen laut §2.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins teilt. Die Mitgliedschaft entsteht durch den schriftlichen Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Ein Anspruch zur Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und wird schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) wirksam.
- 5.4 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung bekanntzugeben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen

Stellungnahme zu geben, die innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Ausschlussankündigung erfolgen muss. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. 5.5 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds. Kündigungen sind nur möglich zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.). Die Kündigung muss einem Vorstandsmitglied spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

- 5.6 Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.7 Bei Erhöhung des Mitgliedsbeitrages steht jedem Mitglied ein außerordentliches Austrittsrecht (vier Wochen nach Beschlussfassung) zu.
- 5.8 Der Gesamtvorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben kein Stimmrecht und sind von Mitgliedszahlungen befreit. Diese Ehrenmitgliedschaft kann vom Ehrenmitgliedskandidaten abgelehnt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- § 7.1 Die Mitglieder leisten einen in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zur Förderung der Vereinstätigkeit.
- § 7.2 Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes nach einmal erfolgter schriftlicher Erinnerung (auch in elektronischer Form) beendet werden. § 7.3 geborene Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der erste Vorsitzenden
- · dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

Diese drei Ämter bilden den "Gesamtvorstand". Eine paritätische Besetzung der Ämter ist wünschenswert, aber keine Verpflichtung.

- \S 9.1 Der / Die erste Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in dürfen nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt im Stamm DPSG Roland von Bremen oder einer anderen DPSG-Ebene wahrnehmen.
- § 9.2 Als geborenes Mitglied gehört dem Gesamtvorstand ein Mitglied des Stammesvorstands der "DPSG Stamm Roland von Bremen" an, welches automatisch das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt. Die Stammesleitung (siehe Satzung der DPSG in der jeweils letzten Fassung) gibt ein Votum ab, welches der amtierenden Stammesvorstandsmitglieder das Amt der/des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen soll. § 9.3 Sollte die Amtszeit des votierten Stammesvorstandsmitglieds enden, bevor die dreijährige Amtszeit im
- § 9.3 Sollte die Amtszeit des votierten Stammesvorstandsmitglieds enden, bevor die dreijährige Amtszeit im Vereinsvorstand ausläuft, so hat die Stammesleitung neu aus dem Kreise des dann amtierenden Stammesvorstands zu votieren (siehe § 9.2)
- § 9.4 Sollte es keinen Stammesvorstand geben, so kann die Stammesleitung ein Mitglied der Leiterrunde votieren, dass bis zur Wahl eines Stammesvorstandes das Amt des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden innehat. Sobald ein neuer Stammesvorstand besteht, muss der Posten des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden durch einen Stammesvorstand besetzt werden.

Der Verein kann durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten werden.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen (für maximal 90 Tage), muss aber binnen 3 Monaten eine offizielle Neuwahl durch eine (ggf. außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5. Beschlussfassung über die Satzung ergänzende Ordnungen wie Geschäftsordnung, Wahlordnung, Finanzordnung.
- 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- § 15.2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei allen Wahlen gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen, werden aber im Protokoll festgehalten.
- § 15.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch vom Vorstand oder mindestens 25% der anwesenden Mitglieder/innen erhoben wurde. § 15.4 Alle Personalwahlen sind geheim und einzeln abzuhalten. Blockwahlen sind nicht zulässig.
- Bei Personalwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt dieser ebenfalls kein gültiges Ergebnis, wird ein dritter und somit letzter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Das bedeutet auch, mehr "JA" als "NEIN" Stimmen zu erhalten. Bei Stimmengleichheit werden bis zu Erlangung eines eindeutigen Ergebnisses eine oder mehrere, maximal jedoch drei Stichwahlen durchgeführt. Zieht ein oder mehrere Kandidaten seine Kandidatur während des Wahlprozederes zurück, ist über die verbliebenen Kandidaten erneut abzustimmen. Das Wahlprozedere beginnt dann wieder mit dem ersten Wahldurchgang.

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. § 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Verein zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung eines neu zu gründenden Stammes der DPSG in Bremen zu verwenden hat. Ist binnen 10 Jahren nach Beendigung des Vereins eine Verwendung zu diesem Zweck nicht möglich, fällt das Vermögen des Vereins an den "Verein zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß seiner Satzung zu verwenden hat. Existiert bei Beendigung des Vereins der "Verein zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim e.V." nicht, tritt zunächst das "Jugendwerk St. Georg Hildesheim e.V.", sodann die "Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Diözesanverband Hildesheim", sodann das "Bundesamt Sankt Georg e.V." an seine Stelle.

Jeder Vermögensempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.01.2016 errichtet.

Die Satzung wurde mit Beschluss aller Mitgliederinnen und Mitglieder am 20.03.2016 abgeändert.

Die Satzung wurde mit Beschluss aller Mitgliederinnen und Mitglieder am 25.05.2016 abgeändert.

Die Satzung wurde mit Beschluss aller anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder am 24.11.2016 abgeändert.

Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.